

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Städte Ahaus und Gronau**

1. Am Sonntag, dem 9. Mai 2010, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Städte Ahaus und Gronau gehören zum Wahlkreis 78 - Borken II - und sind jeweils in 21 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18. April 2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlbüro der
 - a) Stadt Ahaus im Rathaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
 - b) Stadt Gronau im Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau
 eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände der Städte Ahaus und Gronau treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt zusammen:

Für die Stadt Ahaus im Rathaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus

1. Briefwahlvorstand I	Zimmer 137	16:00 Uhr
2. Briefwahlvorstand II	Zimmer 102	16:00 Uhr
3. Briefwahlvorstand III	Zimmer 118	16:00 Uhr
4. Briefwahlvorstand IV	Zimmer 161	16:00 Uhr

Für die Stadt Gronau im Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau

1. Briefwahlvorstand I	Sitzungsraum 1	16:00 Uhr
2. Briefwahlvorstand II	Sitzungsraum 2	16:00 Uhr
3. Briefwahlvorstand III	Bürgermeister-Sprechzimmer	16:00 Uhr

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk bzw. in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ahaus, den 26.04.2010
Für die Stadt Ahaus

gez. Felix Büter
Bürgermeister

Gronau, den 26.04.2010
Für die Stadt Gronau

gez. Karl-Heinz Holtwisch
Bürgermeister